

# RS OGH 1991/11/20 13Os102/91, 11Os91/93, 13Os35/97, 13Os67/91, 15Os130/03, 14Os89/08g, 13Os16/11v, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1991

## Norm

StPO §321 Abs2 A

StPO §345 Abs1 Z8

## Rechtssatz

Die Rechtsbelehrung hat eindeutig zu sein und den Geschworenen eine richtige Vorstellung von der auf Grund der Fragestellung in Betracht kommenden Rechtslage zu vermitteln. Sie darf keine Aussage enthalten, welche bei Berücksichtigung ihrer den Laienrichtern zugänglichen sprachlichen Bedeutung und unter der Voraussetzung ihrer denkgesetzmäßigen Handhabung eine falsche Rechtsansicht nahezulegen vermag. Es ist auch grundsätzlich unzulässig, die Geschworenen mit Ausführungen über strittige oder unterschiedliche Lehrmeinungen oder eine im Laufe der Zeit schwankend gewesene Rechtsprechung zu bestimmten Problemen zu belasten, weil dies die Geschworenen allenfalls verwirren und unter Umständen geeignet sein kann, nicht den mit der Rechtsbelehrung angestrebten Zweck, sondern einen gegenteiligen Effekt zu erzielen. Den Geschworenen darf nur eine einzige Rechtsansicht mitgeteilt werden, wobei es in den Verantwortungsbereich des Vorsitzenden fällt, die rechtsrichtige Auffassung zu finden. Zitierungshinweise auf Literatur, Judikatur und Gesetzesstellen sind für die Erreichung des Belehrungszweckes nicht geboten. Den Geschworenen soll nämlich die Rechtslage verständlich gemacht werden, ohne dass es dabei zusätzlich darum geht, ihnen einen rechtlichen Text zu unterbreiten, welchen sie durch eigenständige Gesetzesauslegung zu überprüfen haben.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 102/91

Entscheidungstext OGH 20.11.1991 13 Os 102/91

- 11 Os 91/93

Entscheidungstext OGH 29.06.1993 11 Os 91/93

nur: Die Rechtsbelehrung hat eindeutig zu sein und den Geschworenen eine richtige Vorstellung von der auf Grund der Fragestellung in Betracht kommenden Rechtslage zu vermitteln. Sie darf keine Aussage enthalten, welche bei Berücksichtigung ihrer den Laienrichtern zugänglichen sprachlichen Bedeutung und unter der Voraussetzung ihrer denkgesetzmäßigen Handhabung eine falsche Rechtsansicht nahezulegen vermag. (T1)

- 13 Os 35/97

Entscheidungstext OGH 16.04.1997 13 Os 35/97

nur: Zitierungshinweise auf Literatur, Judikatur und Gesetzesstellen sind für die Erreichung des Belehrungszweckes nicht geboten. (T2)

- 13 Os 67/91

Entscheidungstext OGH 21.01.1993 13 Os 67/91

Vgl auch

- 15 Os 130/03

Entscheidungstext OGH 30.10.2003 15 Os 130/03

Vgl auch; Beisatz: Die Rechtsbelehrung ist dann richtig, wenn sie - auf den Zeitpunkt der Belehrung bezogen - der Rechtsansicht des über die Instruktionsrüge entscheidenden Obersten Gerichtshofes entspricht. (T3)

- 14 Os 89/08g

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 14 Os 89/08g

Vgl; nur T2

- 13 Os 16/11v

Entscheidungstext OGH 07.04.2011 13 Os 16/11v

Vgl; Beisatz: Die Richtigkeit der Rechtsbelehrung ist mit Bezug auf den Empfängerhorizont eines maßgerechten Laienrichters zu beurteilen. (T4)

- 11 Os 79/14y

Entscheidungstext OGH 16.09.2014 11 Os 79/14y

Vgl auch; Beis wie T3

- 12 Os 91/17z

Entscheidungstext OGH 16.11.2017 12 Os 91/17z

- 12 Os 70/18p

Entscheidungstext OGH 11.10.2018 12 Os 70/18p

Auch

- 13 Os 82/20p

Entscheidungstext OGH 18.11.2020 13 Os 82/20p

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0100859

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)